

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren



Nr. 08-00

#### § 22 StVZO

- Beschreibung der Auflagen für Rad-/Reifenkombinationen bei Sonderrädern

#### Frage- oder Problemstellung:

Ausgelöst durch das Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine Weisung erlassen, die bisherige Praxis der Genehmigungserteilung von Reifenfabrikatsbindungen einzustellen. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat mit der Veröffentlichung 07-00 im Informationssystem Typgenehmigungsverfahren die zukünftige Verfahrensweise dargestellt. Unter voller Weitergeltung der dort genannten Festlegungen, werden nähere Ausführungen zur Handhabung einzelner Konstellationen, die bei der nationalen Begutachtung für die Erteilung von Allgemeinen Betriebs-erlaubnissen für Sonderräder auftreten können, dargestellt.

#### Ergebnis:

- **Freigängigkeit der Reifen**  
Wird eine bestimmte Reifengröße genannt, hat der Technische Dienst sicherzustellen, dass jeder Reifen, der diese Größenbezeichnung trägt, an diesem Fahrzeugtyp angebaut werden kann. Die Beschreibung maßlicher Gegebenheiten (Mindestabstand XX mm zur Radkastenbördelung), die eine hinreichende Sicherheit gewährleisten, ist nur insoweit möglich, wie es dem Fahrzeughalter möglich ist, diese maßlichen Gegebenheiten einfach herzustellen. Dies ist dann anzunehmen, wenn es sich beispielsweise um Radhausverbreiterungen handelt. Es ist jedoch nicht mehr anzunehmen, wenn sich die maßlichen Gegebenheiten auf Fahrwerksteile wie beispielsweise Federbein, Achskörper, Längs- und Querlenker beziehen.
- **Verwendung von Rad-/Reifenkombinationen, die gemäß ETRTO nicht vorgesehen sind**  
Werden Rad-/Reifenkombinationen positiv begutachtet, die durch die Felgen-/Reifengrößenordnungen nach ETRTO nicht abgedeckt sind, ist neben der Nennung der geprüften Reifengröße die Nennung des geprüften Reifenfabrikats möglich. Dies gilt aber - dann und nur dann - wenn die Möglichkeit genannt wird, dass auch alle nicht genannten Reifenfabrikate, wenn sie für solche Verwendungen geeignet sind, verwendet werden dürfen.

Es ist nicht zulässig, daß beispielsweise alle nicht genannten Reifenfabrikate einer Anbauabnahme unterliegen, währenddessen bei den genannten geprüften Reifenfabrikaten von der Anbauabnahme abgesehen wird.

Flensburg, 19.06.2000  
412-130